

Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung) gemäß § 10a Abs. 1 BauGB für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rellingen

1. Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung stellt eine Übersicht der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren dar. Näheres ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Überdies wird erläutert, warum die endgültige Planungskonzeption nach erfolgter Abwägung zu Grunde gelegt wird.

2. Anlass und Ziel der 9. Änderung des Flächennutzungsplans

In den vergangenen Jahren ist die Caspar-Voght-Schule erweitert worden. Neben dem eigentlichen Lehrbetrieb finden auf dem Schulgelände weitere Freizeitaktivitäten statt. Auf Grund der erfolgten Erweiterungsbauten auf dem eigentlichen Schulgelände haben sich die Nutzungsansprüche erweitert. Vor allem die Anzahl der zur Verfügung stehenden Parkplätze ist für die bereits bestehende Schul- und Freizeitnutzung unterdimensioniert. Mit Blick in die Zukunft werden weitere Nutzungsansprüche an das Schulgelände gestellt werden, auch eine erneute Erweiterung der Schulkapazität auf Grund von wachsenden Schülerzahlen wurde beschlossen (CVS 2020).

Um derzeit bestehenden und sich zukünftig verstärkenden Engpässen im Bereich der Stellplätze entgegenzuwirken, ist die Errichtung einer Stellplatzanlage auf einer rund 1,6 Hektar großen und südlich der „Hempbergstrasse“ gelegenen, momentan durch die Landwirtschaft genutzten Fläche, geplant. Die Gemeinde Rellingen beabsichtigt daher die Erweiterung des Schulgeländes der Caspar-Voght-Schule, um eine Stellplatzanlage planungsrechtlich vorzubereiten.

Diese 9. Änderung erfolgte im Parallelverfahren für den gleichen Geltungsbereich wie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76, da der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 76 gemäß § 8 Abs. 2 BauGB „aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln“ ist. Grundsätzlich werden mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans folgende städtebauliche Zielsetzungen verfolgt:

- Wahrung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung
- Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen
- Umsetzung einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung

Neben den voranstehenden städtebaulichen Zielsetzungen misst die 9. Änderung des Flächennutzungsplans vor dem Hintergrund des Vermeidungs- und Minimierungsgebots gemäß § 1a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB ebenfalls folgenden landschaftsplanerischen Zielsetzungen eine hohe Bedeutung bei:

- Die Begrenzung der Bodenversiegelungen auf ein notwendiges Maß sowie sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Vermeidung, Minimierung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

3. Kurzdarstellung der Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Die 9. Flächennutzungsplanänderung sieht vor, den Änderungsbereich vollständig als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Bildung, soziale Zwecke, Sport und Spiel“ darzustellen. Dies erfolgt sowohl im Sinne einer Ergänzung der nördlich angrenzenden Nutzung des bestehenden Schulstandorts als auch im Sinne einer vorausschauenden Planung. Durch die Zweckbestimmung „Bildung, soziale Zwecke, Sport und Spiel“ wird gewährleistet, dass auch perspektivisch hervorgerufene Bedarfe, bspw. zur Errichtung einer Kindertagesstätte, eines Freizeittreffs, eines Sportplatzes, einer Sporthalle usw. ohne die Anpassung des Bebauungsplans realisiert werden können. Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden durch eine schutzgutbezogene Darstellung im Umweltbericht in die Planung eingestellt. Somit wurde – auch wenn keine expliziten Flächendarstellung resultierte - eine Grundlage zur Berücksichtigung und Konkretisierung im Zuge des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 76 geschaffen.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

In der nachfolgenden Tabelle sind die zu erwartenden umweltrelevanten Auswirkungen sowie die im Regelfall auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu benennenden geeigneten Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen
Mensch einschl. der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Potenziell geänderte Schallemissionen durch Mehrverkehr und Betrieb / Nutzung der Gemeinbedarfseinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Anbindung des Plangebiets an den bestehenden Schulstandort und somit Beibehaltung des bestehenden Nutzungsgefüges ohne Herstellung neuer Erschließungsstraßen • Verbesserung der bisherigen Erholungs- bzw. Freizeitnutzungsmöglichkeiten für die Allgemeinheit durch die Bereitstellung weiterer Gemeinbedarfsflächen • Es werden von der Gemeinde Rellingen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Wohn- und Arbeitsstätten erwartet • Anhaltspunkte für <i>besondere Risiken</i> für die menschliche Gesundheit z. B. durch Unfälle oder Katastrophen liegen nicht vor.
Pflanzen einschl. der biologischen Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust einer Baumschulfläche und Hecken • Herstellung baulicher Anlagen in Nähe zu Knicks, Großbäumen und einem Graben mit grabenbegleitendem Gehölzstreifen 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Bebauungen so, dass Knicks, Großbäume und der grabenbegleitende Gehölzstreifen erhalten werden können • Beachtung von Schutzstreifen entlang zu erhaltender Knick und des grabenbegleitenden Gehölzstreifens; Sicherung von Großbäumen • Das Vorhabengebiet liegt nicht in oder an einem Schutzgebiet gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG und nicht in einer bewertungsrelevanten Nähe zu einem NATURA-2000-Gebiet.
Tiere einschl. der biologischen Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Lebensraum für häufige, weit verbreitete und anpassungsfähige Vogelarten der Knicks und Hecken 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Großbäumen, die potenzielle Quartiere von / für Fledermäuse sein könnten • keine Betroffenheit von Lebensräumen mit potenziellen Vorkommen weiterer planungs- und bewertungsrelevanter Tierarten • Das Vorhabengebiet liegt nicht in oder an einem Schutzgebiet gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG und nicht in einer bewertungsrelevanten Nähe zu einem NATURA-2000-Gebiet.
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme einer Baumschulfläche für die Bebauung • Kampfmittelverdacht ist nicht gegen, jedoch können Zufallsfunde nicht ausgeschlossen werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer Fläche für Gemeinbedarf auf Böden von allgemeiner Bedeutung • Nutzung einer bestehenden Erschließungsstraße • Anfallender Aushubboden, der nicht im Vorhabengebiet wiedereingebaut werden kann, soll möglichst der Wiederverwendung zugeführt werden • Hinweise auf altlastrelevante gewerbliche Nutzungen, Altablagerungen und / oder schädliche Bodenveränderungen liegen nicht vor
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • zusätzliche Versiegelung von Flächen und damit Verringerung der Grundwasserneubildungsrate • Erhöhung des Oberflächenabflusses • Zumindest zeitweise oberflächennah anstehendes Grundwasser 	<ul style="list-style-type: none"> • Sammlung des Oberflächenwasser innerhalb des Plangebiets; Versickerung so weit wie möglich und Retention im Plangebiet, damit nur die wasserwirtschaftlich zulässige Menge abgeführt werden muss • Freihaltung des Gewässerunterhaltungstreifens von baulichen Anlagen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> • Lage an einem Verbandsgewässer 	
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird keine beurteilungs- bzw. planungsrelevanten Auswirkung auf die Luftqualität und das Klima erwartet 	<ul style="list-style-type: none"> • Es sind aufgrund des Vorhabencharakters keine schutzgutbezogenen Maßnahmen festgesetzt worden
Landschaft und Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Visuelle Änderung des bestehenden Landschaftsbilds durch die planungsrechtliche Möglichkeit einer Bebauung auf einer bisher baulich nicht genutzten Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Auswirkungen durch Erhaltung randlicher Knickstrecken , des grabenbegleitenden Gehölzstreifens und der straßenbildprägenden Großbäume • Herstellung einer Eingrünung entlang der nördlichen Außenseite des Plangebiets durch Baumpflanzungen
Kulturelles Erbe und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Beanspruchung einer unbebauten Baumschulfläche im bauplanungsrechtlichen Außenbereich: s. o. zu Schutzgütern Mensch, Boden, Fläche, Wasser und Pflanzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturdenkmale einschließlich archäologischer Denkmale sind im / am Plangebiet nicht vorhanden; sofern dennoch Funde getätigt werden, ist die zuständige Denkmalschutzbehörde umgehend zu informieren • Es sind voraussichtlich über das oben zu den anderen Schutzgüter Gesagte hinaus keine Maßnahmen erforderlich

Die obige Zusammenstellung verdeutlicht, dass durch die Entwicklung der Fläche für Gemeinbedarf im Anschluss an das bisherige Schulareal im Außenbereich Wirkungen vor allem auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Orts- bzw. Landschaftsbild haben kann bzw. wird, dass die zu erwartenden Eingriffe jedoch deutlich minimiert und ansonsten vollständig kompensiert werden können. Ergänzend sind Konkretisierungen im Zuge des nachgeordneten Bebauungsplans Nr. 76 vorzunehmen. Bezüglich der Oberflächenentwässerung sind geeignete Maßnahmen auf der nachgeordneten Ebene der Planrealisierung zu treffen.

Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wirkungen einschließlich ggf. Wechselwirkungen bekannt.

5. Berücksichtigung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

In Folge der Behördenbeteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sind folgende Änderungen mit Relevanz für die Umweltschutzgüter am Bebauungsplan vorgenommen worden:

- Ergänzung der Begründung um Ausführungen zur potenziellen CO₂-Bilanz des Bebauungsplans
- Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzepts sowie die Berücksichtigung der Ergebnisse im nachgeordneten Plan- und Baugenehmigungsverfahren
- Freihaltung eines Gewässerunterhaltungsstreifens von Bauungen
- Erstellung einer artenschutzfachliche Potenzialanalyse sowie die Berücksichtigung der Ergebnisse im weiteren Verfahren
- Beachtung von Knickschutzstreifen zur dauerhaften Erhaltung des Knickbestands

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen abgegeben worden. Änderungen mit Relevanz für die Umweltschutzgüter am Bebauungsplan sind daher aufgrund von fehlenden Stellungnahmen nicht vorgenommen worden.

6. Änderung des Flächennutzungsplans nach Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rellingen verfolgt das Ziel, durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplans Flächen für Gemeinbedarf zu entwickeln, um zum einen dem aktuell akuten und

künftigen Bedarf an Stellplätzen nachzukommen und um zum anderen einer ggf. künftig festgestellten erneuten Erweiterung der Schulkapazität aufgrund von wachsenden Schülerzahlen begegnen zu können. Auch sollen Gebäude und Anlagen für weitere Nutzungsansprüche des Gemeinbedarfs hier realisiert werden können. Das Plangebiet eignet sich aufgrund seiner unmittelbar angrenzenden Lage zum bestehenden Schulstandort der Caspar-Voght-Schule sowie der eigentumsrechtlichen Situation, die Gemeinde Rellingen ist Besitzerin der Fläche, sehr gut für die geplante Erweiterung des Schulstandorts.

Neben der kurzen Distanz zu den bestehenden Nutzungen ist auf der in Rede stehenden Fläche eine größtmögliche Integration bei vollständigem Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen möglich. Sämtliche Schutzgüter werden voraussichtlich, mit Ausnahme des Schutzgut Bodens, nicht bzw. nur in solchem Maß betroffen sein, dass nach Umsetzung von Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Eingriffe dauerhaft verbleiben werden. Die Eingriffe in den Boden werden durch Ausgleichsmaßnahmen bzw. Zuordnung von Flächen bzw. Ökopunkten aus gemeindeeigenen Ökokonten vollständig kompensiert werden können. Eine konkrete Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Darüber hinaus werden keine Konflikte mit schutzwürdigen Nutzungen hervorgerufen. Wohnnutzungen sind in einem solchen Abstand angesiedelt, dass hier keine Konflikte zu erwarten sind. Auch kann der entstehende Mehrverkehr über die bestehende verkehrliche Infrastruktur leistungsfähig abgewickelt werden. Des Weiteren stehen keine übergeordneten Planungen der Darstellungen als Fläche für Gemeinbedarf entgegen.